

020 K 013/24



AMTSGERICHT SIEGEN

BESCHLUSS

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Donnerstag, 06.02.2025, 13:30 Uhr,
im Amtsgericht in Siegen, Berliner Straße 21-22, Saal 010**

das im Grundbuch von Eckmannshausen Blatt 266 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Eckmannshausen Flur 008 Flurstück 335, Gebäude- und Freifläche, Birkenweg 12, 863 qm groß

versteigert werden.

Das Versteigerungsobjekt befindet sich im Gebiet der Stadt Netphen.

Bebauung laut Gutachten ohne Gewähr für die Richtigkeit:

Einfamilienhaus (Baujahr 1969) mit Garage (Baujahr 1969), Carport und Schuppenanbau, vor 2010 Wärmedämmmaßnahme an drei Fassaden, 2010 Fensteraustausch, 2016 Dacheindeckung mit Aufdachdämmung, Wohnfläche: rund 167 qm

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 19.03.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 245.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Siegen, 03.12.2024